

einer Nachmachung der Staatsfiegel, der kurfürstenden Landesmünzen, der Staats-Papiere oder der gesetzlich genehmigten Bankzettel schuldig macht; kann innerhalb Landes und nach inländischen Gesetzen verfolgt, verurtheilt und bestraft werden.

Art. 6. Diese Verordnung findet auch auf solche Ausländer Anwendung, welche als Urheber oder Theilnehmer eines jener Verbrechen, entweder innerhalb Landes verhaftet, oder an die Regierung ausgeliefert werden.

Art. 7. Hat ein Inländer außerhalb des Staatsgebietes, ein Verbrechen gegen einen andern Inländer begangen, und ist er dieserhalb im Auslande noch nicht zur Verantwortung gezogen und bestraft worden; so kann bei- des, bei seiner Rückkehr in das Land erfolgen, wosern der gekränkte Theil dieserhalb Klage gegen ihn erhebt.

Erstes Buch.

Von der gerichtlichen Polizei, und von den zur Ausübung derselben bestellten Beamten.

Erstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 8. Die gerichtliche Polizei forscht den Verbrechen, Vergehen und Contraventionen nach, sammelt die Beweismittel, und überliefert die Thäter zur Bestrafung an die dazu bestellten Gerichte.

Art. 9. Die gerichtliche Polizei wird unter Aufsicht und Leitung des Appellationshofes;

Von den Flurschützen und Forsthütern;

Von den Polizei-Commissarien;

Von den Bürgermeistern und deren Beigeordneten;

Von den Procuratoren und deren Substituten;

Von den Friedensrichtern;

Von den Offizieren der Gendarmerie;

Von den General-Polizei-Commissarien;

Und von den mit der vorläufigen Instruktion des Prozesses beauftragten Richtern;

nach Anleitung der unten folgenden nähern Bestimmungen und Unterscheidungen ausgeübt.

Art. 10. Die Departements-Präfecten, so wie der Polizei-Präfect, können entweder unmittelbar und in Gemäßheit des Artikels 8, die Ausmittelung des Thatbestandes eines Verbrechens, eines Vergehens, oder einer Contravention, so wie die Auslieferung der Urheber an die zur Bestrafung derselben bestellten Gerichte bewirken; oder sie können auch dazu die Beamten der gerichtlichen Polizei, nach Verschiedenheit des einem jeden derselben angewiesenen Wirkungskreises auffordern.

Zweites Capitel.

Von den Bürgermeistern und deren Beigeordneten und von den Polizei-Commissarien.

Art. 11. Die Polizei-Commissarien, und in den Gemeinden, wo dergleichen nicht vorhanden, die Bürgermeister, oder in Ermangelung derselben, deren Beigeordnete, sind mit der Nachforschung aller Contraventionen beauftraget, selbst derjenigen, welche zunächst der Aufsicht der Forstwärter und Flurschützen untergeben sind, in Ansehung welcher letztern ihnen eine gleiche Amtsbefugniß, und selbst das Recht der Prävention zusteht.

Sie empfangen die auf Contraventionen Bezug habenden Berichte, Denunciationen und Beschädigungs-Klagen. Sie müssen ferner in dem des Endes anzufertigenden Protokollen, die Natur und die besondern Umstände der Contravention, Zeit und Ort wann und wo sie begangen ist, und die gegen die vermuthlichen Thäter vorhandenen Beweismittel oder Anzeigen bemerken.

Art. 12. Ist eine Gemeinde in mehrere kleinere Bezirke eingetheilt, so verrichten die darin angestellten Polizei-Commissarien ihre Funktionen in dem ganzen Umfang der Gemeinde, und können sich nicht damit entschuldigen, daß die Contravention außerhalb des besondern Bezirks, in welchem sie angestellt sind, vorgefallen sey.

Diese verschiedenen Bezirke sollen die Amtsbefugnisse der Polizei-Commissare weder beschränken noch bezeichnen, sondern sie sollen bloß die Gränzen anzeigen, innerhalb

welcher ein Jeder von ihnen zu einer beständigen und regelmäßigen Ausübung seiner Funktionen zunächst verpflichtet ist.

Art. 13. Wenn einer unter mehreren Polizei-Commissarien einer solchen Gemeinde rechtmäßig verhindert ist, so soll der Polizei-Commissar aus dem benachbarten Bezirk dessen Stelle vertreten, und sich dessen, unter dem Vorwande, daß er dem verhinderten Commissar nicht zunächst liege, oder, daß keine gültige Hinderungsursache vorhanden oder erwiesen sey, nicht weigern können.

Art. 14. In denjenigen Gemeinen, wo sich nur ein Polizei-Commissar befindet, soll seine Stelle im Fall gültiger Hinderungs-Ursachen, und so lange wie diese dauern, von dem Bürgermeister, und in dessen Ermangelung von den Beigeordneten desselben versehen werden.

Art. 15. Die Bürgermeister oder deren Beigeordnete müssen längstens in drei Tagen, einschließlich des Tages, an welchem sie von dem Vorfall und dem Gegenstande ihres Verfahrens Kunde erhalten haben, sämtliche Stücke und Nachrichten an denjenigen Beamten überliefern, welcher das öffentliche Ministerium bei dem Polizei-Gericht zu vertreten hat.

Drittes Capitel.

Von den Flurschützen und Forstwärtern.

Art. 16. Die Flurschützen und Forstwärter müssen in der Eigenschaft als Beamte der gerichtlichen Polizei, und zwar ein Jeder in dem Bezirk, wofür er eidlich verpflichtet ist, den Vergehen und Contraventionen gegen das Land- und Wald-Eigenthum nachforschen.

Sie müssen Protokolle aufnehmen, zur Bewahrung der Natur und besondern Umstände, so wie der Zeit und des Orts der Vergehen und der Contraventionen und der darüber gesammelten Beweismittel und Anzeigen.

Sie müssen ferner den Spuren der weggenommenen Sachen bis zu dem Ort, wo sie hingebraucht worden, nachforschen, und dieselben in Beschlag nehmen; sie dürfen aber nicht in die Häuser, Werkstätte, Gebäude, Hofräume und Gehege dringen, als nur in Gegenwart des Friedens-Richters oder dessen Suppleanten, oder des Polizei-Commissairs oder des Bürgermeisters des Orts oder dessen

Beigeordneten; das hierüber aufzunehmende Protokoll muß von dem dabei gegenwärtig gewesenem Beamten unterzeichnet werden.

Ist von einer Uebertretung die Rede, welche eine Gefängniß- oder eine noch härtere Strafe nach sich zieht, so verhaften die Flurschützen und Forstwärter jede auf frischer That ertappte, oder durch öffentlichen Ruf bezeichnete Person, und führen sie vor den Friedens-Richter oder vor den Bürgermeister.

Sie können sich zu diesem Ende von dem Bürgermeister des Orts oder von dessen Beigeordnetem eine hinreichende Mannschaft zur Verstärkung begeben lassen, welche ihnen nicht geweigert werden darf.

Art. 17. Als Beamte der gerichtlichen Polizei stehen die Flurschützen und Forstwärter unter Aufsicht des Procurators; in Verwaltungs-Angelegenheiten bleiben sie aber ihren dazu bestellten Vorgesetzten untergeordnet.

Art. 18. Die bei der Forstverwaltung oder auch bei Gemeinen oder öffentlichen Anstalten angestellten Forstwärter müssen innerhalb des im Artikel 15 bestimmten Zeitraums ihre Protokolle an den Forst-Conservator, Inspektor oder Unter-Inspektor übergeben.

Der Beamte, welcher die eidliche Bestätigung dieser Protokolle aufgenommen hat, muß davon innerhalb acht Tagen den Procurator benachrichtigen.

Art. 19. Der Conservator, Inspektor oder Unter-Inspektor muß die beschuldigten, oder die zur Entschädigung verpflichteten Personen vor das korrektionelle Gericht laden lassen.

Art. 20. Die von den Gemeinen angestellten Flurschützen, so wie die Flurschützen und Forstwärter der Privatpersonen müssen im Fall einer bloßen Contravention ihre Protokolle innerhalb des, im Artikel 15 bestimmten Zeitraums an den Polizei-Commissar, oder wo ein solcher nicht vorhanden, an den Bürgermeister derjenigen Gemeinde, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, übergeben; ist aber von einem Vergehen die Rede, so müssen die Protokolle bei dem Procurator eingereicht werden.

Art. 21. Betrifft der Gegenstand des Protokolls eine bloße Contravention, so muß der Polizei-Commissar, oder wo ein solcher nicht vorhanden, der Bürgermeister und in dessen Ermangelung der Beigeordnete in derjenigen

Gemeine, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat, nach Anleitung des Buchs II. Tit. 1. Kap. 1. verfahren.

Viertes Capitel.

Von den Procuratoren und ihren Substituten.

Erster Abschnitt.

Von den Amtsbefugnissen der Procuratoren in Beziehung auf die gerichtliche Polizei.

Art. 22. Die Procuratoren haben den Auftrag zur Nachforschung und weitem Verfolgung aller derjenigen Uebertretungen, welche zur Entscheidung der Zuchtpolizeigerichte, der Special- oder der Assisen-Gerichtshöfe gehören.

Art. 23. Zu den im vorstehenden Artikel erwähnten Einrichtungen sind die Procuratoren des Orts, wo das Verbrechen verübt worden, wo der Beschuldigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wo derselbe etwa betreten werden könnte, in gleichem Maaße berufen.

Art. 24. Ist in den Fällen der Artikel 5, 6 und 7 von einem, außerhalb Landes begangenen Verbrechen oder Vergehen die Rede, so liegen jene Einrichtungen dem Procurator desjenigen Orts ob, wo entweder der Schuldige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder wo er sich etwa möchte betreten lassen; oder auch, wo er seinen letzten bekannten Aufenthalt gehabt hat.

Art. 25. Die Procuratoren und alle andere Beamten der gerichtlichen Polizei, haben bei Ausübung ihrer Funktionen das Recht zur unmittelbaren Aufforderung der bewaffneten Macht.

Art. 26. Im Verhinderungsfall wird der Procurator durch seinen Substituten, und wo deren mehrere sind, durch den Aeltesten von ihnen vertreten. Hat er keinen Substituten, so versteht ein vom Präsidenten dazu ernannter Richter seine Stelle.

Art. 27. Sobald ein Verbrechen oder Vergehen zu ihrer Kenntniß gelangt, sind die Procuratoren gehalten dem General-Procurator beim Appellationshofe davon Nachricht zu geben, und dessen Befehle hinsichtlich aller Handlungen der gerichtlichen Polizei zu vollstrecken.

Art. 28. Sie besorgen auch die Versendung, Bekanntmachung und Vollstreckung der Befehle, welche der

mit der Instruktion beauftragte Richter in Gemäßheit der weiter unten im Kapitel: Von den Instruktionsrichtern gegebenen Vorschriften erläßt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verfahrensart der Prokuratoren bei Ausübung ihrer Amtsverrichtungen.

Art. 29. Jede Obrigkeit, jeder öffentliche Beamte und Staatsdiener, welcher bei Ausübung seiner Funktionen von einem Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, ist verbunden davon auf der Stelle dem Prokurator desjenigen Gerichts Nachricht zu geben, in dessen Gerichtsbezirk entweder das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder in welchem der Beschuldigte etwa angetroffen werden möchte; zugleich aber auch demselben, alle darauf Bezug habende Nachrichten, Protokolle und Verhandlungen mitzutheilen.

Art. 30. Auch jede andere Person, die Zeuge von einem Attentat gegen die öffentliche Sicherheit, oder gegen das Leben oder Eigenthum eines Einzelnen gewesen ist, hat eine gleiche Verbindlichkeit, davon dem Prokurator des Orts, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder wo der Beschuldigte sich etwa betreten lassen möchte, Nachricht zu geben.

Art. 31. Die Denunciationen werden von den Denuncianten oder von deren Special-Bevollmächtigten, oder auch auf erfolgtes Ansuchen von dem Prokurator schriftlich verfaßt; in allen Fällen aber, sowohl von dem Prokurator als auch von den Denuncianten oder deren Special-Bevollmächtigten, auf jedem Blatt mit ihrer Namenschrift versehen; können oder wollen die Denuncianten oder deren Special-Bevollmächtigten ihren Namen nicht schreiben, so wird davon Meldung gethan.

Die Vollmacht bleibt immer als Anlage bei der Denunciation, von denen der Denunciant, jedoch auf seine Kosten, ein Abschrift kann ertheilen lassen.

Art. 32. Wenn bei einer Ertappung auf frischer That, diese That von der Art ist, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könnte, so muß sich der Prokurator ungesäumt an Ort und Stelle begeben, um daselbst die erforderlichen Protokolle zur Constatirung des Thatbestandes, der Bewandniß der Sache und

der Beschaffenheit des Ortes, so wie die Aussagen derjenigen Personen aufzunehmen, welche bei der That gegenwärtig gewesen sind, oder nähere Aufschlüsse darüber zu ertheilen im Stande seyn möchten.

Zugleich muß der Procurator dem Instruktionsrichter von dieser Hinvorfügung an Ort und Stelle Nachricht geben; er ist jedoch nicht schuldig, mit dem im gegenwärtigen Capitel beschriebenen Verfahren, bis zur Ankunft desselben, Anstand zu nehmen.

Art. 33. Im Fall des vorhergehenden Artikels steht es dem Procurator auch frei, die Eltern, Nachbarn oder das Hausgesinde, von welchen nähere Aufschlüsse über die That zu erwarten stehet, bei Abfassung seines Protokolls vorzufodern. Er empfängt ihre Erklärungen und läßt sie von ihnen unterschreiben, so wie überhaupt eine jede in Gemäßheit des gegenwärtigen oder des vorhergehenden Artikels an- oder aufgenommene Erklärung, von den betreffenden Personen unterzeichnet werden, oder im Weigerungsfall davon Erwähnung geschehen muß.

Art. 34. Er kann ferner verbieten, daß jemand, wer es auch sey, vor dem Schlusse des Protokolls aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne.

Wer dieses Gebot übertritt, soll, wenn man seiner habhaft werden kann, in ein Arresthaus gesetzt werden.

Die wegen dieser Contravention verwirkte Strafe wird auf Antrag des Procurators und nach vorheriger Vorladung und Anhörung des Contravenienten, oder auch im Fall seines Nichterscheinens, in contumaciam, ohne alle weitere Förmlichkeiten und Aufschub, und ohne dagegen eine Opposition oder Appellation zuzulassen, vom Instruktionsrichter ausgesprochen. Die Strafe darf sich jedoch nicht über ein zehntägiges Gefängniß und eine Geldbuße von hundert Franken erstrecken.

Art. 35. Der Procurator bemächtigt sich ferner aller Waffen und sonstiger Sachen, welche dem Anscheine nach zur Begehung des Verbrechens oder Bergehens entweder gedient haben, oder dazu dienen sollten, oder auch dadurch ihr Entstehen erhalten haben, so wie überhaupt alles dessen, was zur Ausmittlung der Wahrheit gereichen kann; er muß dem Inculpanten diese Sache vorlegen und ihn auffordern sich darüber zu erklären, und alsdann über dies alles ein Protokoll aufnehmen, welches von dem In-

Inkulpaten unterschrieben, oder sonst darin bemerkt werden muß, daß er sich dessen geweigert habe.

Art. 36. Ist das Verbrechen oder Vergehen von der Art, daß dessen vollständige Ausmittelung, vielleicht durch schriftliche oder sonst im Besitz des Inkulpaten befindliche Stücke und Sachen bewirkt werden könnte, so muß sich der Procurator sofort in dessen Wohnung verfügen, und daselbst nach allen zur Entdeckung der Wahrheit dienenden Gegenständen, genaue Nachsichtung halten.

Art. 37. Finden sich in der Wohnung des Inkulpaten dergleichen, entweder zu seiner Ueberführung oder zu seiner Rechtfertigung gereichende Papiere, oder Sachen; so werden sie von dem Procurator in Beschlag genommen und darüber ein Protokoll angefertigt.

Art. 38. Die in Beschlag genommenen Gegenstände müssen, wo möglich, verschlossen und versiegelt werden; sind sie von der Art, daß keine schriftliche Bezeichnung dabei angebracht werden kann, so müssen sie in ein Gefäß oder in einen Sack gelegt werden, woran der Procurator einen Papierstreifen befestigt, welchen er mit seinem Siegel besiegelt.

Art. 39. Ist der Beschuldigte verhaftet, so müssen sämtliche in obigen Artikeln vorgeschriebene Verhandlungen in seiner oder in Gegenwart eines Bevollmächtigten vorgenommen werden, dessen Ernennung ihm, für den Fall er selbst dabei nicht gegenwärtig sein kann oder will, frei steht.

Die Sachen werden dem Beschuldigten zur Anerkennung, und, wo es geschehen kann, zur Bezeichnung mit seinem Handzuge vorgelegt; eine etwaige Weigerung wird im Protokoll ausdrücklich bemerkt.

Art. 40. Ist bei einer solchen Ertappung auf frischer That die Uebertretung so beschaffen, daß sie eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könnte, so muß der Procurator, alle, durch dringende Anzeigen beschuldigte Anwesende, festnehmen lassen.

Ist der Inkulpat abwesend, so erläßt der Procurator einen Befehl zu seiner Vorführung; ein solcher Befehl heißt: Real-Citation, (mandat d'amener):

Hat der Inkulpat einen festen Wohnsitz, so kann die Denunciation allein, noch keinen, zur Erlassung eines solchen Befehls hinreichenden Verdacht begründen.

Der Procurator muß übrigens den Vorgeführten auf der Stelle vernehmen.

Art. 41. Die Entdeckung einer Uebertretung in dem Augenblick, wo sie geschieht, oder unmittelbar vorher geschehen ist, heißt: *Ertappung auf frischer That.*

Dahin gehört auch der Fall, wo der Beschuldigte durch öffentliches Nachrufen verfolgt, oder wo derselbe und zwar kurz nach dem Vorfall mit solchen Sachen, Waffen, Instrumenten oder Papieren, die ihn der That, oder einer Theilnahme an derselben verdächtig machen, betroffen wird.

Art. 42. Die in Gemäßheit der vorstehenden Artikel, von dem Procurator aufzunehmenden Protokolle müssen in Gegenwart des Polizei-Kommissärs oder des Bürgermeisters oder seines Beigeordneten, aus derjenigen Gemeinde, in welcher das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder auch in Gegenwart zweier, in dieser Gemeinde wohnhafter Staatsbürger, niedergeschrieben, und von denselben unterschrieben werden.

Jedoch kann der Procurator diese Protokolle auch ohne Beiseyn von Zeugen anfertigen, sobald es unmöglich ist, dergleichen auf der Stelle zu haben.

Jedes Blatt eines solchen Protokolls muß sowohl von dem Procurator als von den dabei gegenwärtigen Personen unterzeichnet werden; weigern sich letztere dazu, oder sind sie nicht dazu im Stande, so ist dies ausdrücklich im Protokoll zu bemerken.

Art. 43. Der Procurator nimmt für den erforderlichen Fall eine oder zwei Personen zu sich, von denen vermöge ihrer Kunst oder Profession zu erwarten steht, daß sie die Natur und die Umstände des Verbrechens werden beurtheilen können.

Art. 44. Ist von einem gewaltsamen oder von einem solchen Tode die Rede, dessen Ursache unbekannt und verdächtig ist, so muß der Procurator einen oder zwei Gesundheits-Beamten hinzuziehen, welche über die Ursachen des Todes, so wie über den Befund des Leichnams, ihren Bericht erstatten müssen.

Die im Fall des gegenwärtigen und des vorhergehenden Artikels hinzuziehenden Personen müssen vor dem Procurator eidlich versichern; daß sie ihren Bericht und ihr Gutachten auf Ehre und Gewissen erstatten wollen.

Art. 45. Der Procurator überliefert ohne Aufschub die angefertigten Protokolle und Verhandlungen so wie die, in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel, in Beschlag zu nehmenden Stücke und Instrumente dem Instruktionsrichter zum weitem, nach Maßgabe des Kapitels: Von den Instruktionsrichtern einzuleitenden Verfahren; der Insulpat bleibt indeß zufolge der wider ihn erkannten Real-Citation unter gerichtlicher Aufsicht.

Art. 46. Die vorstehend bemerkten Obliegenheiten des Procurators im Fall einer Ertappung auf frischer That, müssen auch im Fall eines im Innern eines Hauses begangenen, wenn auch nicht auf frischer That entdeckten Verbrechens oder Vergehens beobachtet werden, sobald der Procurator, von dem Hausherrn zur Ausmittlung des Thatbestandes ersucht wird.

Art. 47. Wird der Procurator, außer den im Art. 32 und 46 bemerkten Fällen, entweder durch eine Denunciation oder auf einem sonstigen Wege benachrichtigt, daß in seinem Arrondissement ein Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder daß ein, dieserhalb Beschuldigter, sich in seinem Arrondissement befinde, so muß er den Instruktionsrichter ersuchen, dieses näher ausmitteln zu lassen und sich erforderlichen Falls selbst an Ort und Stelle zu begeben, um dort nach Anleitung der unten im Kapitel: Von den Instruktionsrichtern folgenden Bestimmungen, alle sachdienliche Protokolle aufzunehmen.

Fünftes Capitel.

Von den, dem Procurator als Gehülften beigegebenen Polizei-Beamten.

Art. 48. Die Friedensrichter, die Offiziere der Gendarmerie, und die General-Polizei-Kommissarien müssen die Denuncationen von den innerhalb ihres gewöhnlichen Amtsbezirks verübten Verbrechen und Vergehen, an und aufnehmen.

Art. 49. Im Fall der Ertappung auf frischer That, oder der Ansuchung eines Hausherrn, müssen jene Beamten alle Protokolle, Zeugenvernehmungen, Nachsuchungen und Verhandlungen aufnehmen und verrichten, welche in dergleichen Fällen zu den Amtsbefugnissen des Procurators gehören, und zwar alles nach den Formen und Vor

schriften, welche in dem Kapitel: Von den Procuratoren festgesetzt sind.

Art. 50. Auch die Bürgermeister und deren Beigeordnete, so wie die Polizei-Kommissarien, müssen gleichfalls unter Beobachtung obiger Vorschriften, die Denunciationen an- und aufnehmen, und sich den im vorhergehenden Artikel bemerkten Berrichtungen unterzeichnen.

Art. 51. Ereignet sich eine Konkurrenz der Procuratoren mit den in den vorhergehenden Artikeln benannten Polizeibeamten, so soll der Procurator die zur gerichtlichen Polizei gehörigen Berrichtungen wahrnehmen; und im Fall einer Prävention, kann er entweder selbst das Verfahren fortsetzen, oder den Polizeibeamten, welcher dasselbe eingeleitet hat, dazu ermächtigen.

Art. 52. Auch kann der Procurator, so oft er es bei Ausrichtung seines Dienstes in den Fällen der Artikel 32 und 46 für nöthig und nützlich erachtet, einen gewissen Theil von den dabei vorkommenden, für ihn gehörigen Verhandlungen, einem Beamten der Hülfspolizei übertragen.

Art. 53. Die Beamten dieser Hülfspolizei müssen ohne Aufschub die Denunciationen, Protokolle, und sonstige, von ihnen auf kompetente Weise aufgenommene Verhandlungen, dem Procurator einreichen; dieser ist dagegen verpflichtet, das Verfahren zu prüfen, und die Verhandlungen, mit den dabei nöthig erachteten Anträgen an den Instruktionsrichter gelangen zu lassen.

Art. 54. Wenn bei den Beamten der gerichtlichen Polizei solche Verbrechen und Vergehen denunciirt werden, deren Feststellung nicht zu ihren unmittelbaren Obliegenheiten gehört: so müssen sie gleichwohl diese Denunciationen ohne Verzug bei dem Procurator einreichen, welcher dieselben dann weiter mit seinem Antrage begleitet an den Instruktionsrichter befördert.

Sechstes Capitel.

Von den Instruktionsrichtern.

Erster Abschnitt.

Von den Instruktionsrichtern überhaupt.

Art. 55. In jedem Gemeindebezirk soll ein Instruktionsrichter angestellt werden. Er wird vom Landesherrn aus den Richtern des Civil-Gerichts auf drei Jahre er-

wählt; er kann jedoch auf längere Zeit bestätigt werden, und behält übrigens in Ansehung der zur Entscheidung kommenden Civilsachen, Sitz und Stimme im Gericht, nach der Zeit seiner Anstellung bei demselben.

Art. 56. In den Gemeindebezirken, wo es für nöthig gehalten wird, soll noch ein zweiter Instruktionsrichter angestellt werden, und dieser ebenfalls Mitglied des Civil-Gerichts seyn.

(In Paris werden sechs Instruktionsrichter angestellt.)

Art. 57. Die Instruktionsrichter stehen in Ansehung der ihnen obliegenden, die gerichtliche Polizei betreffenden Functionen, unter Aufsicht des General-Procurators.

Art. 58. In den Städten wo nur ein Instruktionsrichter angestellt ist, muß das Gericht für den Fall, daß derselbe krank, abwesend, oder sonst verhindert ist, einen andern seiner Richter ernennen, um die Stelle des Verhinderten wahrzunehmen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von den Funktionen des Instruktionsrichters.

Erste Abtheilung.

Von der Erfassung auf frischer That.

Art. 59. Der Instruktionsrichter kann bei einer Erfassung auf frischer That unmittelbar und aus eigener Macht, jedoch unter steter Beobachtung der in dem Capitel: Von den Procuratoren und deren Substituten gegebenen Vorschriften, alle, dem Procurator in dieser Hinsicht beigelegte Verrichtungen vornehmen. Er kann auch dabei die Gegenwart des Procurators verlangen, jedoch so, daß um deswillen die im gedachten Capitel vorgeschriebenen Verrichtungen nicht aufgehoben werden dürfen.

Art. 60. Ist der Thatbestand des, auf frischer That entdeckten Verbrechens bereits festgestellt, und sind die betreffenden Verhandlungen und Stücke schon von dem Procurator an den Instruktionsrichter abgegeben worden, so muß letzterer ohne Aufschub zur Prüfung des bisherigen Verfahrens schreiten.

Findet er die Verhandlungen oder einige derselben mangelhaft, so kann er dieselben wiederholen.

Zweite Abtheilung.

Von der Untersuchung.

§. 1. Allgemeine Verordnungen.

Art. 61. Außer dem Fall der *Ertappung* auf frischer That, darf der *Instruktionsrichter* ohne vorherige *Mittheilung* an den *Procurator* keine, die *Untersuchung* der Sache oder die weitere *Verfolgung* der *Inculpation* betreffende *Verhandlung* vornehmen. Auf gleiche Weise muß er dieselbe auch nach ihrer *Beendigung* dem *Procurator* mittheilen, worauf denn dieser seine für dienlich erachteten *Anträge* macht, ohne jedoch die *Verhandlungen* länger als drei *Tage* zurückhalten zu dürfen.

Gleichwohl kann der *Instruktionsrichter* in den dazu geeigneten Fällen auch ohne vorhergegangenen *Antrag* des *Procurators* einen *Real*, *Citations* oder *Depositions*-*Befehl* erlassen.

Art. 62. *Verfügt* sich der *Instruktionsrichter* an Ort und *Stelle*, so geschieht dies jedesmal in *Begleitung* des *Procurators* und des *Gerichtschreibers*.

§. 2. Von den Klagen über Beschädigung.

Art. 63. Wer sich durch ein *Verbrechen* oder *Bergehen* gekränkt glaubt, kann dieserhalb bei dem *Instruktionsrichter* entweder des *Orts* wo das *Verbrechen* oder *Bergehen* begangen ist, oder wo der *Beschuldigte* seinen *Aufenthalt* hat oder wo er sich etwa *betreten* läßt, eine *Klage* erheben und als *Civil-Partei* auftreten.

Art. 64. Die bei dem *Procurator* angestellten *Klagen* über *Beschädigung*, muß dieser mit seinem *Antrage* dem *Instruktionsrichter* zustellen. Die bei den *Beamten* der *Hülfs-Polizei* übergebenen *Klagen* werden von diesen an den *Procurator* gesandt, welcher sie seinerseits wiederum mit seinem *Antrage* begleitet, dem *Instruktionsrichter* übergibt.

In *korrectionellen* Sachen kann sich der *beschädigte* Theil unter *Beobachtung* der weiter unten vorgeschriebenen *Form* unmittelbar an das *korrectionelle* Gericht wenden.

Art. 65. Die *Verordnungen* des Artikels 31 in *Betreff* der *Denunciationen* finden auch bei *Klagen* über *Beschädigung* statt.

Art. 66. Diejenigen, welche wegen *Beschädigung* *Klagen* erheben, werden nur dann als *Civil-Partei* betrach-

tet, wenn sie dieses ausdrücklich, entweder in ihrer Klage oder in einer spätern Schrift erklären, oder wenn sie auf eine oder andere Art ausdrücklich auf Schadenersatz antragen. Sie können sich aber in den nächsten vier und zwanzig Stunden wieder davon lossagen. In diesem Falle sind sie vom Tage der Bekanntmachung ihrer Zurücknahme angerechnet, von allen ferneren Kosten befreit; vorbehaltlich jedoch der etwa dem Beschuldigten zu leistenden vollständigen Schadloshaltung.

Art. 67. Der Beschädigte kann in jeder Lage der Sache, und selbst bis zum Schlusse der öffentlichen Verhandlung, als Civil-Partei auftreten. Ist aber einmal ein Erkenntniß ergangen, so kann eine Zurücknahme, selbst wenn sie innerhalb den nächsten vier und zwanzig Stunden nach geschעהer Konstituierung als Civil-Partei erfolgen möchte, gültigerweise nicht mehr stattfinden.

Art. 68. Jede Civil-Partei, die nicht in dem Gemeindebezirk wohnt, in welchem die Untersuchung geschieht, muß sich in demselben durch eine, auf der Gerichts-Kanzlei vollzogene Urkunde, einen Wohnsitz wählen.

Wählt der Kläger einen solchen Wohnsitz nicht, so kann er den Mangel gehörig erfolgter Insinuation derjenigen Verhandlungen, die ihm gesetzlich zugestellt werden müssen, nicht vorschützen.

Art. 69. Ist der Instruktionsrichter weder für den Ort, wo das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, noch für den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Inculpaten noch auch für den Ort der muthmaßlichen Betretung desselben bestellt; so muß er die Klage wegen Beschädigung an den kompetenten Instruktionsrichter verweisen.

Art. 70. Der zur Sache kompetente Instruktionsrichter verordnet die Mittheilung an den Procurator und erwartet dessen weitere sachdienlichen Anträge.

§. 3. Von dem Zeugen-Verhör.

Art. 71. Der Instruktionsrichter muß diejenigen Personen vorladen lassen, welche ihm entweder in der Denunciation, in der Beschädigungsklage, von dem Procurator, oder auf sonstige Weise als solche, die von dem Verbrechen oder Vergehen, oder von den dabei eintretenden Umständen Wissenschaft haben, bezeichnet sind.

Art 72. Die Zeugen werden auf Ansuchen des Procurators entweder von einem Gerichtsvollzieher oder von einem Agenten der bewaffneten Macht, vorgeladen.

Art. 73. Sie werden einzeln ohne Beiseyn des In-
kulpaten von dem Instruktionsrichter, mit Zuziehung des
Sekretärs vernommen.

Art. 74. Vor dem Verhör müssen sie die ihnen in-
sinuirte Vorladung zur Ablegung eines Zeugnisses vorzei-
gen, und es wird davon im Protokoll Erwähnung gethan.

Art. 75. Alsdann schwören die Zeugen einen Eid
dahin: „daß sie die ganze Wahrheit und nichts als Wahr-
heit aussagen wollen“; der Instruktionsrichter fragt nach
ihrem Namen, Vornamen, Stand, Profession und Woh-
nung, ferner ob sie zum Gesinde der Parteien gehören,
und ob und in welchem Grade sie mit denselben verwandt
oder verschwägert sind; diese Fragen, so wie die darauf
ertheilten Antworten der Zeugen werden im Protokoll bemerkt.

Art. 76. Die Aussagen werden auf vorherige Vor-
lesung und erfolgte nochmalige Genehmigung, von dem
Richter, dem Sekretär und den Zeugen unterschrieben; kann oder will der Zeuge nicht schreiben, so wird dies
bemerkt. Außerdem muß jede Seite des Vernehmungs-
Protokolls vom Richter und Sekretär unterzeichnet werden.

Art. 77. Die in den drei vorhergehenden Artikeln
vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen, bei Vermeidung ei-
ner Geldbuße von fünfzig Franken für den Sekretär, und
selbst, nach Beschaffenheit der Umstände, bei Vermeidung
einer Syndikats-Klage gegen die Instruktionsrichter beob-
achtet werden.

Art. 78. Es darf nichts zwischen die Zeilen geschrie-
ben werden. Wenn etwas ausgestrichen oder zur Seite
geschrieben wird, so muß dies von dem Instruktionsrichter,
dem Sekretär und von den Zeugen, bei Vermeidung der
im vorhergehenden Artikel bestimmten Strafen, ausdrück-
lich genehmigt und unterschrieben werden. Ist dasjenige,
was zwischengeschrieben, durchstrichen, oder zur Seite ge-
schrieben worden, nicht ausdrücklich genehmigt, so wird es
als nicht vorhanden betrachtet.

Art. 79. Kinder beiderlei Geschlechts können, wenn
sie noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, der Erkundigung
wegen und ohne Eidesleistung, in ihren Erklärungen ver-
nommen werden.

Art. 80. Wer zur Ablegung eines Zeugnisses ver-
abladet wird, ist schuldig zu erscheinen, und der Vorla-
dung Genüge zu leisten. Wo nicht, so kann er dazu von

dem Instruktionsrichter gezwungen werden; welcher zu dem Ende auf den Antrag des Procurators, ohne weitere Formlichkeit, Aufschub oder Appellation eine, jedoch nicht über hundert Franken belaufende Geldstrafe erkennen und zugleich verordnen kann, daß der Vorgeladene mittelst persönlicher Verhaftung zur Ablegung des Zeugnisses angehalten werde.

Art. 81. Wird der Zeuge hiernach auf das erste Richterscheinen mit einer Geldbuße bestraft; er ist aber auf die zweite Vorladung im Stande, dem Instruktionsrichter gültige Entschuldigungs-Gründe nachzuweisen, so kann er nach vorher erfolgtem Antrage des Procurators von der Strafe freigesprochen werden.

Art. 82. Die von einem Zeugen verlangte Vergütung wird von dem Instruktionsrichter festgesetzt.

Art. 83. Können die Zeugen durch das Attest eines Gesundheits-Beamten die Unmöglichkeit nachweisen auf die an sie erlassene Vorladung zu erscheinen, so muß sich der Instruktionsrichter in ihre Wohnung verfügen, vorausgesetzt, daß er und die Zeugen in demselben Friedensgerichts-Bezirk wohnen.

Wohnen die Zeugen außerhalb dieses Bezirks, so steht es dem Instruktionsrichter frei, dem Friedensrichter ihres Wohnorts die Vernehmung aufzutragen. Diesem muß er sodann alle diejenigen Bemerkungen und Anweisungen mittheilen, die zum Verständniß der Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, gereichen.

Art. 84. Wohnen die Zeugen außerhalb des Gemeindebezirks des Instruktionsrichters, so muß dieser den Instruktionsrichter desjenigen Gemeindebezirks, worin die Zeugen wohnen, ersuchen, sich zu demselben hinzuverfügen und deren Vernehmung zu bewirken. Möchten aber die Zeugen mit dem in solcher Art requirirten Instruktionsrichter nicht in demselben Friedensgerichts-Bezirk wohnen, so kann letzterer nach Anleitung des vorhergehenden Artikels, dem Friedensrichter des Wohnorts der Zeugen die Vernehmung derselben auftragen.

Art. 85. Der Richter, welcher in Gemäßheit der vorstehenden Artikel 83 und 84 die Vernehmung der Zeugen bewirkt hat, muß deren Aussagen dem Instruktionsrichter des Gerichts, wobei die Sache anhängig ist, verschlossen und versiegelt übersenden.

Art. 86. Hat sich der Zeuge, zu welchen sich in den in den drei vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen hinversüßt hat, wirklich nicht in der Unmöglichkeit, auf die an ihn erlassene Vorladung zu erscheinen, befunden; so soll der Richter, sowohl gegen den Zeugen, als gegen den Gesundheits-Beamten, welcher das obenerwähnte Attest erteilt hat, einen Depositions-Befehl erlassen.

Derselbe Richter hat auch die für einen solchen Fall verhängte Strafe, auf vorherigen Antrag des Procurators, in der im Artikel 80 vorgeschriebenen Form zu erkennen.

§. 4. Von schriftlichen Beweisen und von den zur Uebersführung gereichenden Sachen.

Art. 87. Der Instruktionsrichter muß auf erfolgten Antrag, oder er kann auch von Amtswegen, sich in die Wohnung des Inculpaten begeben, und daselbst wegen der Papiere, Sachen und überhaupt wegen aller solcher Gegenstände, welche zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können, Nachsichung halten.

Art. 88. Vermuthet der Instruktionsrichter, daß dergleichen im vorstehenden Artikel erwähnte Sachen, an andern Orten verborgen sind, so kann er sich auch dorthin begeben.

Art. 89. Die Bestimmungen der Artikel 35, 36, 37, 38 und 39 in Betreff der vom Procurator bei einer Erstappung auf frischer That zu bewirkenden Beschlagnahme, finden auf den Instruktionsrichter ebenfalls Anwendung.

Art. 90. Befinden sich die gesuchten Papiere oder Sachen außerhalb des Gemeindebezirks des Instruktionsrichters, so muß dieser den Instruktionsrichter desjenigen Orts, wo die Papiere und Sachen muthmaßlich zu finden sind, um Bewirkung der in den vorstehenden Artikeln vorgeschriebenen Berrichtungen ersuchen.

Siebentes Capitel.

Vom Erscheinungs-, Verwahrungs-, Vorführungs- und Arrest-Befehl.

Art. 91. Wenn der Inculpate einen festen Wohnsitz hat, und die That ihrer Natur nach nur eine korrektionelle Strafe nach sich ziehen kann, so bleibt es dem Ermessen des Instruktionsrichters überlassen, einstweilen nur einen Erscheinungs-Befehl wider denselben zu erlassen, den er

gleichwohl nach dem Verhör, in jeden andern, der Lage der Sache angemessenen Befehl umändern kann.

Erscheint der Inculpate nicht, so muß der Instruktionsrichter den Vorführungsbefehl verfügen.

Einen solchen Vorführungsbefehl muß er auch ohne Unterschied gegen jede andere Person erlassen, welche eines mit einer Leibes-, oder entehrenden Strafe zu belegenden Verbrechens beschuldigt wird.

Art. 92. Gegen Zeugen, welche auf die an sie erlassene Vorladung zu erscheinen sich weigern, kann der Instruktionsrichter ebenfalls in Gemäßheit des Art. 80, und unbeschadet der daselbst verhängten Geldstrafe, den Vorführungsbefehl verfügen.

Art. 93. Hat er einen Erscheinungs-, Befehl erlassen, so muß er das Verhör sofort; im Fall eines Vorführungsbefehls aber, längstens innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden abhalten.

Art. 94. Er kann ferner in den Fällen, wo eine Leibes-, oder entehrende, oder eine correktionelle Gefängnisstrafe verwirkt ist, nach Vernehmung der Inculpate und nach Anhörung des Prokurators auch einen Arrestbefehl in der weiter unten bemerkten Form erkennen.

Art. 95. Die Erscheinungs-, Vorführungs-, und Verwahrungs-Befehle müssen von demjenigen, welcher sie erläßt, unterschrieben und besiegelt werden.

Der Inculpate muß darin genannt oder wenigstens so genau als möglich bezeichnet seyn.

Art. 96. Dieselben Förmlichkeiten sind auch bei einem Arrestbefehl zu beobachten; außerdem muß dieser Befehl auch noch die, dazu Anlaß gebende That, und die Ausführung des Gesetzes enthalten, welches diese That für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt.

Art. 97. Die Erscheinungs-, Vorführungs-, Verwahrungs- und Arrestbefehle müssen dem Inculpate durch einen Gerichtsvollzieher oder Agenten der öffentlichen Macht bekannt gemacht, vorgezeigt und demnächst abschriftlich übergeben werden.

Die Vorzeigung und abschriftliche Einhändigung des Arrestbefehls, muß selbst dann noch erfolgen, wenn der Inculpate auch bereits verhaftet seyn möchte.

Art. 98. Die Vorführungs-, Erscheinungs-, Verwahrungs- und Arrestbefehle sind im ganzen Umfange des Staates vollstreckbar.

Wird der Inculpate außerhalb des Bezirks desjenigen Beamten, welcher den Verwahrungs- oder Arrestbefehl abgegeben hat, betroffen; so muß er vor den Friedensrichter oder dessen Suppleanten, und in deren Ermangelung vor den Bürgermeister oder dessen Beigeordneten, oder auch vor den Polizei-Commissair des Orts geführt werden, welcher den Befehl mit seinem Visa versteht, ohne jedoch dessen Vollstreckung weiter hindern zu dürfen.

Art. 99. Weigert der Inculpate, einem Vorführungsbefehl Folge zu leisten, oder erklärt er sich zwar zur Befolgung bereit, versucht aber dennoch nachher zu entweichen, so müssen Zwangsmittel gegen ihn gebraucht werden.

Der Ueberbringer des Vorführungsbefehls kann in diesem Falle die öffentliche Macht des zunächst gelegenen Orts, welche auf den Grund der in dem Vorführungsbefehl enthaltenen Requisition dazu verpflichtet ist, zu Hilfe nehmen.

Art. 100. Wird jedoch der Inculpate erst zwei Tage nach dem Datum des Vorführungsbefehls außerhalb des Bezirks desjenigen Beamten, der die Citation ausfertigt hat, und zwar in einer Entfernung von mehr als fünf Myriameter von der Wohnung dieses Beamten betroffen, so kann ein solcher Inculpate einstweilen nicht gezwungen werden, der Citation Folge zu leisten; aber er muß alsdann vor den Procurator desjenigen Bezirks, in welchem er betreten worden, geführt werden, und dieser muß einen Verwahrungsbefehl erlassen, auf dessen Grund er in ein Arresthaus gesetzt wird.

Ist aber der Inculpate bei seiner Betretung, mit Sachen, Papieren oder Instrumenten versehen, die ihn des Verbrechen oder Vergehens, weshalb er verfolgt wird, oder einer Theilnahme an demselben verdächtig machen, so muß der Vorführungsbefehl ohne Rücksicht auf den indeß verflossenen Zeitraum oder auf die Orts-Entfernung, in ihrem ganzen Umfange vollzogen werden.

Art. 101. Innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Vollziehung des Verwahrungsbefehls muß der Procurator, welcher denselben erlassen hat, demjenigen Beamten, welcher den Erscheinungsbefehl ausfertigt hat, davon

Nachricht geben, und demselben zugleich die dieserhalb etwa aufgenommenen Protokolle übersenden.

Art. 102. In einer gleichen Frist muß sodann der Beamte, welcher den Vorführungsbefehl ausgefertigt hat, die ihm auf solche Weise übersandten Verhandlungen dem Instruktionsrichter seines Bezirks mittheilen, welcher letztere dann nach Anleitung des Art. 90 weiter verfahren muß.

Art. 103. Der Instruktionsrichter, bei welchem die Sache entweder unmittelbar oder vermöge besonderer Requisition anhängig ist, muß in Gemäßheit des Art. 90, die Stücke, Bemerkungen und Nachrichten, welche auf die Uebertretung Bezug haben, dem Instruktionsrichter des Orts, woselbst der Inculpate betroffen ist, versiegelt übersenden, um denselben darüber zu verhören.

Alle diese Verhandlungen nebst dem Verhör-Protokoll werden ebenfalls an den Richter, bei welchem die Sache anhängig ist, zurückgesandt.

Art. 104. Erläßt der Instruktionsrichter im Laufe der Untersuchung einen Arrestbefehl, so kann er darin zugleich verordnen, daß der Inculpate in das, an dem Ort der schwebenden Untersuchung, befindliche Arresthaus gebracht werde.

Ist aber darüber in dem Befehle nichts enthalten, so verbleibt der Inculpate so lange in dem Arresthause des Bezirks, in welchem er betreten worden, bis durch die Rathskammer darüber in Gemäßheit der unten folgenden Artikel 127 bis 133 einschließlich, ein Anderes bestimmt wird.

Art. 105. Kann der Inculpate, gegen welchen ein Vorführungsbefehl erlassen ist, nirgend ausfindig gemacht werden, so muß der Befehl dem Bürgermeister oder dessen Beigeordneten oder auch dem Polizei-Commissar der Gemeinde, wo sich derselbe gewöhnlich aufgehalten hat, vorgezeigt, und der Original-Befehl von dem Beigeordneten oder Polizei-Commissar mit dem Visa versehen werden.

Art. 106. Wird ein Inculpate auf frischer That ertappt, oder durch öffentlichen Nachruf oder auch sonst in den der ertappung auf frischer That gleich geachteten Fällen und zwar wegen einer Uebertretung verfolgt, welche eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, so ist jede zur öffentlichen Macht gehörige, oder auch jede andere Person, verpflichtet, denselben zu ergreifen, und vor den

Profurator zu führen, ohne daß es dieserhalb eines Vorführungsbefehls bedarf.

Art. 107. Der Inculpate wird auf Vorzeigung des Verwahrungsbefehls in das, am Siz des correctionellen Gerichts befindliche Arresthaus aufgenommen und verwahrt, und der Aufseher des Hauses muß dem, mit Vollstreckung des Befehls beauftragten Gerichtsvollzieher oder Agenten der öffentlichen Macht, eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung erteilen.

Art. 108. Der Beamte, welcher einen Verwahrungs- oder Arrestbefehl zu vollstrecken hat, muß allemal eine hinreichende gestärkte Macht zu sich nehmen, damit der Inculpate nicht entweichen kann.

Diese Macht muß aus dem Orte genommen werden, welcher demjenigen, wo der Verwahrungs- oder Arrestbefehl vollstreckt werden soll, am nächsten liegt, und sie muß sich auf die, unmittelbar an den Befehlshaber derselben gerichtete, und in dem Befehl enthaltene Requisition, sofort in Bewegung setzen.

Art. 109. Kann der Inculpate nicht ergriffen werden, so muß der Arrestbefehl in seiner zuletzt inne gehaltenen Wohnung insinuirt, und über die geschehene genaue Nachsuchung ein Protokoll aufgenommen werden.

Dieses Protokoll wird in Gegenwart der zwei nächsten Nachbarn des Inculpates, die der Ueberbringer des Befehls auffinden kann, angefertigt und von denselben unterschrieben. Können oder wollen sie nicht unterschreiben, so muß dieses so wie die geschehene Aufforderung bemerkt werden.

Sodann muß der Ueberbringer des Arrestbefehls seine Protokolle von dem Friedensrichter oder dessen Suppleanten oder in deren Ermangelung durch den Bürgermeister, Beigeordneten oder Polizei-Commissar des Orts mit dem Visa versehen lassen, und bei demselben eine Abschrift davon niederlegen.

Der Arrestbefehl und das Original-Protokoll werden demnächst auf dem Sekretariat des Gerichts abgegeben.

Art. 110. Der Inculpate, welcher auf den Grund eines Arrest- oder Verwahrungsbefehls festgemacht ist, muß ohne Verzug in das in dem Befehle bezeichnete Arresthaus geführt werden.

Art. 111. Der mit der Vollstreckung eines Arrest- oder Verwahrungsbefehls beauftragte Beamte, muß nach

Vorschrift des Artikels 107 den Inculpanten gegen Ertheilung eines Empfangscheines an den Aufseher des Arresthauses abliefern.

Er überreicht hierauf, ebenfalls gegen Bescheinigung, die auf die Verhaftung Bezug habenden Verhandlungen, bei dem Sekretariat des correctionellen Gerichts.

Sodann muß er innerhalb vierundzwanzig Stunden diese doppelte Bescheinigung dem Instruktionsrichter einreichen, welcher dieselbe unter Beifügung des Datums und seiner Namensunterschrift, mit dem Visa versteht.

Art. 112. Eine Vernachlässigung der für den Erscheinungs-, Verwahrungs-, Vorführungs- und Arrestbefehl vorgeschriebenen Förmlichkeiten, hat gegen den Sekretär allemal eine Geldbuße von wenigstens fünfzig Franken zur Folge. Dem Instruktionsrichter und dem Prokurator können aber den Umständen nach Zurechtweisungen ertheilt, auch allenfalls eine Syndikatsklage gegen dieselben zugelassen werden.

Achtes Capitel.

Von der einstweiligen Freilassung und von der Bürgschaftsleistung.

Art. 113. Wenn durch die, bei der Anklage zum Grunde liegende That, eine Leibes- oder entehrende Strafe verwirkt ist, so kann dem Inculpanten eine einstweilige Freilassung zu keiner Zeit bewilligt werden.

Art. 114. Hat jedoch die That keine Leibes- oder entehrende, sondern nur eine correctionelle Strafe zur Folge, so kann die Rathskammer die einstweilige Freilassung des Inculpanten, auf dessen Antrag, und nach Anhörung des Prokurators unter der Bedingung verordnen, daß für die verlangte alsbaldige Gestellung bei allen ferneren Verhandlungen und zur Vollstreckung des Erkenntnisses, ein zahlungsfähiger Bürge gestellt werde.

Eine solche einstweilige Freilassung gegen Bürgschaft kann in jeder Lage der Sache gebeten und bewilligt werden.

Art. 115. Bagabunden aber, so wie solche Personen, die schon einmal bestraft worden sind, können niemals provisorisch in Freiheit gesetzt werden.

Art. 116. Der Antrag auf einstweilige Freilassung, muß der Civilpartei in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnort bekannt gemacht werden.

Art. 117. Die Zulänglichkeit und Sicherheit der angebotenen Bürgschaft wird durch den Procurator und durch die dazu gehörig verabladete Civilpartei geprüft.

Der Beweis dieser hinreichenden Sicherheit muß durch unbeschwerte Grundstücke, deren Werth die geforderte Sicherheit um die Hälfte übersteigt, geführt werden; es wäre denn, daß der Bürge die baare Hinterlegung der Bürgschaftssumme in die Einregistrirungs- und Domainen-Kasse vorziehen möchte.

Art. 118. Der Inculpat kann auch sein eigener Bürge werden, entweder durch baare Erlegung der Bürgschaftssumme, oder durch schuldenfreie, den Betrag der Sicherheit um die Hälfte übersteigenden Grundstücke, und wenn er sich in einem, so wie im andern Fall zu der weiter unten folgenden Erklärung versteht.

Art. 119. Die Bürgschaftssumme darf niemals weniger als fünfhundert Franken betragen.

Besteht die correctionelle Strafe zugleich in einer Gefängniß- und Geldstrafe, welche letztere, doppelt genommen, die Summe von fünfhundert Franken übersteigen würde, so kann nicht mehr als jener doppelte Betrag der der Strafe zur Sicherheitsleistung gefordert werden.

Ist durch die Uebertretung eine Schadensforderung entstanden, die in Gelde angeschlagen werden kann, so muß die zu leistende Sicherheit, das dreifache von dem, allein zu diesem Behuf von dem Instruktionsrichter zu ermessenden Schaden betragen, jedoch so, daß auch in diesem Falle die Bürgschaftssumme nicht weniger als fünfhundert Franken ausmachen darf.

Art. 120. Wird die Sicherheit angenommen, so muß der Bürge entweder auf dem Sekretariat des Gerichts, oder vor einem Notar sich verpflichten, im Fall der Inculpat der Nichtgestellung schuldig erklärt werden möchte, sodann den Betrag der Bürgschaftssumme dem Empfänger der Einregistrirungs-Gebühren einzahlen zu wollen.

Eine solche Erklärung verpflichtet den Bürgen zur persönlichen Verhaftung, und der Civilpartei soll davon noch vor Entlassung des Inculpaten eine Ausfertigung in exekutorischer Form ertheilt werden.

Art. 121. Die hinterlegten Baarschaften, und die zur Sicherheit bestellten Grundstücke haften vorzugsweise, 1) für den Schadenersatz und für die von der Civilparthei vorgeschossenen Kosten;

2) für die Geldbuße.

Beides jedoch ohne Nachtheil des Vorzugsrechts des öffentlichen Schazes, in Ansehung der auf Seiten des öffentlichen Ministeriums aufgegangenen Kosten. Sowohl der Prokurator als die Civilparthei können, noch vor Abfassung des Endurtheils, die Eintragung in das Hypothekenbuch nachsuchen. Eine solche von dem einen oder andern Theil nachgesuchte Eintragung gereicht beiden zum Vortheil.

Art. 122. Der Instruktionsrichter erläßt im eintretenden Falle, nach Anhörung des Prokurators und auf Antrag der Civilparthei einen Befehl zur Auszahlung der Bürgschafts-Summe. Diese Zahlung wird auf Antrag und Veranlassen des Prokurators und des Direktors der Einregistrirungsgebühren beigetrieben, jedoch so, daß der Civilparthei die Verfolgung ihrer darauf habenden Rechte vorbehalten bleibt.

Art. 123. In gleicher Form und auf dieselben Untersuchungen muß der Instruktionsrichter auch einen Zwangsbefehl gegen den oder diejenigen ausfertigen, welche sich für eine unter besondere Aufsicht der Regierung gestellte Person verbürgt haben, wenn diese Person wegen eines, innerhalb des in dem Bürgschafts-Document bestimmten Zeitraums begangenen Verbrechens oder Vergehens, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist.

Art. 124. Der Inculpate wird nicht eher gegen Bürgschaftsleistung in Freiheit gesetzt, als bis er durch eine, beim Sekretariat des korrekzionellen Gerichts niedergelegte Urkunde, seinen Wohnsitz an dem Ort erwählt hat, wo sich dieses Gericht befindet.

Art. 125. Außer dem, in vorkommenden Fällen eintretenden Verfahren gegen den Bürgen, soll der Inculpate Kraft eines Befehls des Instruktionsrichters ergriffen, und in ein Arresthaus eingesperrt werden.

Art. 126. Hat ein Inculpate verursacht, daß der für ihn eingetretene Bürge, zur Bezahlung gezwungen worden, so soll derselbe künftig niemals wieder mit einem
(Crim.=Pr.=Ordnung.)

ähnlichen Gesuch wegen einstweiliger Freilassung gegen Sicherheitsleistung zugelassen werden.

Neuntes Capitel.

Von dem Vortrage des Instruktionsrichters nach dem Schluß seines Verfahrens.

Art. 127. Der Instruktionsrichter muß wenigstens einmal in jeder Woche eine Anzeige von der Lage der bei ihm zur Untersuchung gekommenen Sachen machen.

Diese Anzeige wird in der Rathskammer welche einschließlich des Instruktionsrichters, wenigstens aus drei Richtern bestehen muß, erstattet; und zwar nach vorläufiger Mittheilung der Verhandlungen an den Procurator, damit derselbe die der Sache angemessenen Anträge machen könne.

Art. 128. Finden die Richter, daß die That, so wenig ein Verbrechen als ein Vergehen oder eine Contravention darstellt, oder daß gegen den Inculpaten nichts erwiesen ist, so erfolgt die Erklärung, daß kein Grund zu einem weitem Verfahren vorhanden sey, und der Inculpate wird, wenn er verhaftet ist, in Freiheit gesetzt.

Art. 129. Sind sie dagegen der Meinung, daß die Uebertretung nur für eine bloße Contravention zu halten, so wird der Inculpate dem Polizeigericht überwiesen, und zugleich der Haft, wenn er sich darin befindet, entlassen.

Die Verordnungen des gegenwärtigen und vorhergehenden Artikels können jedoch, wie weiter unten bestimmt werden wird, die Rechte der Civilpartei oder des öffentlichen Ministeriums nicht aufheben.

Art. 130. Ist dagegen ein Vergehen vorhanden, so wird der Inculpate an das correktionelle Gericht überwiesen.

Möchte in diesem Falle durch das Vergehen eine Gefängnißstrafe verwirkt seyn, so wird der Inculpate, wenn er sich in Haft befindet, auch einstweilen darin behalten.

Art. 131. Hat aber das Vergehen keine Gefängnißstrafe zur Folge, so wird der Inculpate, unter der Bedingung, sich an dem bestimmten Tage vor das kompetente Gericht stellen zu wollen, in Freiheit gesetzt.

Art. 132. In allen Fällen, wo eine Verweisung entweder an die Municipal-Polizei oder an das correktio-

nelle Gericht statt findet, muß der Procurator innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden sämtliche Verhandlungen, nachdem er dieselben vorher nummerirt hat, an das Sekretariat des competenten Gerichts einsenden.

Art. 133. Wenn auf den Grund des von dem Instruktionsrichter in der Rathskammer gehaltenen Vortrags, die Richter, oder auch nur einer darunter, der Meinung sind, daß die That ihrer Natur nach Leibes- oder entehrende Strafen nach sich ziehen könnte, und daß die Beschuldigung gegen den Inculpanten hinreichend begründet sey; so muß der Procurator, ohne Verzug, das, die Beichtigung des Thatbestandes enthaltende Protokoll, so wie ein Verzeichniß der zur Ueberführung gereichten Stücke, an den General-Procurator des Appellationshofes zum weitem Verfahren, nach Anleitung des Capitels, von der förmlichen Anklage: einsenden.

Die verzeichneten Stücke selbst verbleiben mit Vorbehalt der im Art. 248 (228) und 291 erfolgenden Bestimmungen, bei dem Gericht wo die Untersuchung anhängig ist.

Art 134. Die Rathskammer erkennt in diesem Falle einen, zugleich mit den übrigen Stücken an den General-Procurator einzusendenden, Kriminal-Arrestbefehl wider den Inculpanten; dieser Befehl muß den Namen, das Signalement und den Wohnort des Inculpanten, in sofern dies bekannt ist, sodann eine Darstellung der Thatumstände und der Natur des Verbrechens enthalten.

Art. 135. Ist in Gemäßheit der Art. 128, 129 und 131 die Freilassung der Inculpanten verordnet, so kann sowohl die Civilpartei als auch der Procurator dagegen die Opposition einwenden. Diese Opposition muß innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden, welche in Ansehung des Procurators, von dem Tage, wo der Befehl zur Freilassung erkannt worden; in Ansehung der Civilpartei aber von den Tage der Insinuation dieses Befehls in ihrer, an dem Aufenthaltsort des Gerichts gewählten Wohnung angerechnet wird, eingelegt werden. Zugleich erfolgt in Gemäßheit des Artikels 132 die Einsendung der Aktenstücke. Der Inculpant bleibt indeß bis nach Verlauf der eben erwähnten Frist verhaftet.

Art. 136. Wird die Civilpartei mit ihrer Opposition abgewiesen, so muß dieselbe zugleich zur vollständigen Schadloshaltung des Beschuldigten verurtheilt werden.